

ses, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes sowie beim Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und beim Kreisgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 1 Woche vor der ersten Veranstaltung zur Wahl von Schöffen aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Kreisvorstand des FDGB ausgelegt.

## §14

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werktätigen des Betriebes,
- Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften,
- Kandidaten aus Wohngebieten der Städte und aus Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front der DDR.

(2) Das Kreiswahlbüro kann festlegen, daß Kandidaten aus Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden gewählt werden.

(3) Ist die Mehrzahl der für ein Kreisgericht zu wählenden Schöffen in Betrieben anderer Kreise beschäftigt, kann das Kreiswahlbüro im Einvernehmen mit dem Wahlbüro des anderen Kreises festlegen, daß diese Kandidaten in ihren Betrieben mit zur Wahl gestellt werden.

## §15

Der Kreisvorstand des FDGB und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. In den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlungen durch die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR.

## §16

f) Die Schöffenkandidaten stellen sich in den Wahlversammlungen vor. Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und teilt mit, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahl vorliegen.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der wahlberechtigten Bürger. Es kann über mehrere Kandidaten zugleich abgestimmt werden. Der Kandidat ist gewählt, für den die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat.

(3) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

## §17

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist unverzüglich dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung,
- die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Bürger,
- die Namen der vorgestellten Kandidaten,
- Einwendungen gegen Kandidaten und deren Stellungnahme hierzu,
- die Namen der gewählten Kandidaten,
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe für ihre Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Kreiswahlbüros und des Protokollführers.

## §18

(1) Das Kreiswahlbüro prüft nach Abschluß der Wahlversammlungen, ob die Wahlen gemäß den wahlrechtlichen Be-

stimmungen durchgeführt wurden. Es übermittelt dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Schöffen.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Kreisgerichts bis spätestens 30. Juni 1984.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

## IV.

## Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen

## §19

Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden gemäß den §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBl. I Nr. 13 S. 269), den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung der zuständigen örtlichen Volksvertretung geltenden Geschäftsordnung oder nach den Grundsätzen der Wahlen in Produktionsgenossenschaften bestimmt.

## §20

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird unter Beachtung des § 11 Abs. 2 GGG vom Rat der Gemeinde, vom Rat der Stadt oder vom Rat des Stadtbezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der DDR und der Schiedskommission bestimmt. Für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften legt der Vorstand im Einvernehmen mit der Schiedskommission die Anzahl der Mitglieder fest.

## §21

(1) Die Kandidaten für die Funktion als Mitglied der Schiedskommission werden gemäß § 10 Absätze 3 und 4 GGG in den Städten und Gemeinden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen und von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR aufgestellt. Für die Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden die Kandidaten von den Vorständen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 GGG erfüllen und im Bereich der Schiedskommission wohnen oder arbeiten.

(2) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Kandidaten werden von Beauftragten des Kreiswahlbüros überprüft. Führt die Überprüfung zur Ablehnung eines Kandidaten, stellt der zuständige örtliche Ausschuß der Nationalen Front der DDR einen neuen Kandidaten auf. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

## §22

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen sind gemäß den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4 GGG nach ihrer Wahl vom Leiter der Wahlhandlung zu verpflichten.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

## §23

(1) Die Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen übersendet der Rat der Stadt, der Rat des Stadtbezirkes, der Rat der Gemeinde oder der Vorstand der Pro-